

Streichgarnabfälle, einfach oder lose gezwirnt, bunt, bis 60 % Wollgehalt,

Streichgarnabfälle, gezwirnt, bunt, bis 95 % Wollgehalt,

geschlichtete Streichgarn- und Kammgarnabfälle,

einfach oder lose gezwirnt, bis 95 % Wollgehalt,

geschlichtete Streichgarn- und Kammgarnabfälle,

gezwirnt, bunt, bis 95 % Wollgehalt,

gereinigte wollhaltige Mischabfälle bis zu einem IAP von 1,30 DM per kg)

Tierhaare (ohne Tierhaare aus Altfellen, aus Altpelzen und aus neuen Abschnitten der Pelzkonfektion)

Baumwollfasern

Flachfasern (Leinen)

Naturseide

Kunstseide, Kordkunstseide

Polyamidfäden (DEDERON-Seide und DEDERON-Kordseide)

Mischpolyamidfäden (Trelonseide und Trelon-Kordseide)

Polyesterfäden (Lanonseide und Lanonkordseide)

#### Im Sinne dieser Richtlinie gelten als sonstige Textilwerkstoffe:

Zellwolle

Zelljute

Baumwoll-Linters

Flockenbast

Viskose-Kunsthaar (Makrofil)

Polyacrylnitrilfasern (Prelana, Wolcrylon)

Polyvinylchloridfasern (Pe-Ce-Fasern)

Polyesterfasern (Lanon)

Polyamidfasern (DEDERON-Stapelfaser)

Kunstseidenstapelfaser

Reißspinnstoffe ohne Wollanteil

Abgänge und Abfälle ohne Wollanteil

Wollanteile in Reißspinnstoffen, soweit sie nicht als hochwertige Textilwerkstoffe gelten

Tierhaare aus Altfellen, aus Altpelzen und aus neuen Abschnitten der Pelzkonfektion

Für nichtgenannte Textilwerkstoffe ist bei erstmaliger Verwendung beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise\*, die Eingruppierung in „hochwertige Textilwerkstoffe“ oder „sonstige Textilwerkstoffe“ zu beantragen.

Unter Materialeinsatzgewicht ist das Gesamtgewicht der eingesetzten Textilwerkstoffe zu verstehen. Die Textilwerkstoffanteile sind aus der Anmischung der Textilwerkstoffe zur Garnherstellung zu ermitteln.

Auf die durch chemische Untersuchung am Fertigerzeugnis ermittelten Textilwerkstoffanteile darf dabei nicht zurückgegriffen werden.

Mischgespinste sind in ihre Anteile an Textilwerkstoffen aufzugliedern.

Lediglich Baumwoll-Mischgespinste der Mischung 16/84 (16 % Zellwolle und 84 % Baumwolle) sind wie Gespinste aus 100 % Baumwolle zu bewerten.

Die im Gewebe enthaltenen nichttextilen Werkstoffe (z. B. Metallfäden) bleiben bei der Ermittlung der prozentualen Textilwerkstoffanteile unberücksichtigt und sind aus der Bezugsbasis der Prozentsätze auszugliedern.

#### 2. Einstufung in die Materialgruppen

Bei der Einstufung in die Materialgruppen mit der Bezeichnung eines hochwertigen Textilwerkstoffes (z. B. 60 % bis unter 80 % Wolle) sind nur die hochwertigen

Textilwerkstoffe maßgebend. Enthält das Gewebe mehrere hochwertige Textilwerkstoffe, so sind die Anteile der hochwertigen Textilwerkstoffe zusammenzufassen. Die Einstufung in die Materialgruppen hat nach dem prozentualen Gesamtanteil aller hochwertigen Textilwerkstoffe in die Materialgruppe des hochwertigen Textilwerkstoffes mit dem größten Anteil zu erfolgen.

Im Gegensatz hierzu ist bei der Bestimmung der Wollqualität (stichelhaarfrei, gemischt, stichelhaarfähig) und bei der Bestimmung der Wollfeinheit bei Streichgarngeweben (fein, halbgrob, grob) nur von den Wollanteilen und nicht von den Anteilen der anderen hochwertigen Textilwerkstoffe auszugehen. Kunstseidenanteile unter 30 % des gewichtsmäßigen Werkstoffeinsatzes sind bei Erzeugnissen aus Kammgarn- und Streichgarnespinnstoffen wie sonstige Textilwerkstoffe zu bewerten, wenn sie in Verbindung mit mindestens 30 % hochwertigen Textilwerkstoffen wie Wolle usw. auftreten.

Gewebe mit einem Anteil sonstiger Textilwerkstoffe von mehr als 70 % des gesamten Werkstoffeinsatzes sind in die Materialgruppe „Zellwolle“ einzustufen. Dies gilt nicht für Gewebe aus Kammgarnespinnstoffen mit Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteilen.

Gewebe aus Streichgarnen mit Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteilen dürfen nur dann in die Materialgruppe „Zellwolle“ eingestuft werden, wenn der Anteil der sonstigen Textilwerkstoffe 70 % übersteigt, die Polyacrylnitrilfaser- oder Polyesterfaseranteile jedoch unter 30 % des Gesamtgewichtes der eingesetzten Textilwerkstoffe betragen. Diese Regelung gilt nicht für den Artikel „Eisbär“ in der Materialzusammensetzung 16 % Zellwolle, 27 % Polyacrylnitrilfasern und 57 % Wolle des VEB Vereinigte Feintuchwerke Forst.

Bei Streichgarngeweben gelten die Baumwollfasern als sonstiger Textilwerkstoff. Diese Regelung gilt nicht für Gewebe für Dienstbekleidung.

Bei nichtgenannten Kammgarnmischungen mit Polyacrylnitrilfaser- und Polyesterfaseranteilen und Streichgarnmischungen mit Polyacrylnitrilfaser- und Polyesterfaseranteilen von 30 % und darüber ist die Qualitätsnomenklaturnummer beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, zu beantragen.

#### Beispiel: Einstufung eines Gewebes aus Streichgarn

##### Materialzusammensetzung

- 24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
- 20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B-B/C)
- 14 % animalischer Anteil (Wollanteil) aus Reißspinnstoffen „Wickelfähig, halbgrob, weiß, stichelhaarfähig, 60 % bis 95 % Wollgehalt“
- 10 % Baumwollfasern
- 32 % Zellwolle und nichtanimalische Anteile aus Reißspinnstoffen

##### 100 %

##### davon hochwertige Textilwerkstoffe

- 24 % Schurwolle (Provenienz: Neuseeland, Feinheit B)
- 20 % Schurwolle (Provenienz: Buchara, Feinheit B-B/C)
- 14 % animalischer Anteil aus Reißspinnstoffen
- 10 % Baumwollfasern

##### 68 % hochwertige Textilwerkstoffe

Die Einstufung hat in die Materialgruppe „Streichgarn-Wolle 60 % bis unter 80 %“ zu erfolgen.

\* Berlin W 8, Behrenstr. 48